## Schulartunabhängige Festbeträge

		Festbetrag
1.	ab dem zweiten schulisch genutzten Gebäude an einem Stand- ort für die Vernetzung der Gebäude untereinander	5 000 Euro
2.	für die Herstellung eines passiven, leitungsbasierten Netz- zuganges in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne "grüner Klassenzimmer".	3 050 Euro je pädagogisch genutztem Raum
3.	für die Ergänzung eines drahtlosen Netzzuganges in leitungsbasiert ausgestatteten (vergleiche Buchstabe c), pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Fachkabinette, Bibliotheken, Aulen, Lehrerarbeits- und Vorbereitungsräume, Sporthallen sowie Außenflächen im Sinne "grüner Klassenzimmer".	750 Euro je pädagogisch genutztem Raum
4.	je Raum für Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte in pädagogisch genutzten Räumen. Hierzu zählen Klassenräume, Fachkabinette, Aulen und Sporthallen.	4 000 Euro
5.	für die Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezo- gene Ausbildung	850 Euro je Desktop-Arbeitsplatzrechner
6.	für die Beschaffung mobiler Endgeräte	450 Euro je Tablet; 600 Euro je Laptop oder Notebook, bei allgemeinbildenden Schulen begrenzt auf 25 000 Euro Gesamtkosten für mobile Endgeräte je allgemeinbildender Schule oder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens an allen allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers

## Schulartabhängige Festbeträge

je schulisch genutztem Gebäude insbesondere für die Installation aktiver Netzwerkkomponenten (ins sondere Server)	sbe-
an Grundschulen, Förderschulen, Klinikschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen, Fachobersch Berufsschulen	ulen, 4 000 Euro
an Oberschulen	
an allgemeinbildenden Gymnasien	10 000 Euro
an Beruflichen Schulzentren	
an Berufsfachschulen	1 000 Euro
Der Festbetrag wird nur gewährt, wenn  a) für mindestens 12 Monate nach Abschluss des Vorhabens die Erschließung der Schule durch einen Glasfaseranschluss (FTTB) von keinem Anbieter zu erwarten ist oder	
b) erklärt wird, dass an der Schule spezifische Anforderungen an Datendurchsatz, Bandbreite, Late Datenhaltung, Datensicherheit, das Daten- oder Gerätemanagement bestehen, die ohne einen lo Server nicht erreicht werden.	•

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann darüber hinaus ergänzende oder abweichende Festbeträge festlegen.